

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 26. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2025)

zum Thema:

Kriegstüchtigkeit als Ziel: Was bedeutet der „Operationsplan Deutschland“ für Berlin? (I) - allgemeine und internationale Fragen

und **Antwort** vom 8. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23712

vom 26. August 2025

über Kriegstüchtigkeit als Ziel: Was bedeutet der „Operationsplan Deutschland“ für Berlin
(I) – allgemeine und internationale Fragen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland werden die Angelegenheiten, die den Gesamtstaat betreffen, von der Bundesebene verantwortet. Dies trifft im besonderen Maße auf die Verteidigung des Landes (Artikel 87a GG) zu. Auch Fragen der Zusammenarbeit innerhalb der EU und der NATO liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Die in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage angesprochenen übergeordneten Aspekte der Sicherheitspolitik, insbesondere in Bezug auf den Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU), sind Aufgabe des Bundes; etwaige Maßnahmen oder Vorgaben hierzu werden, soweit sie den zivilen Sektor berühren, bei Bedarf durch die Bundesverwaltung in die Länder transportiert.

Der Senat steht zu Fragen der Gesamtverteidigung, die das Land Berlin und die Besonderheiten als Bundeshauptstadt betreffen, in engem Austausch mit der Bundeswehr und den zuständigen Bundesbehörden sowie den übrigen Ländern. In diesem

Zusammenhang werden auch mögliche Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr erörtert und geplant. Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport obliegt in diesem Kontext die ressortübergreifende Koordinierung der Angelegenheiten der Zivilverteidigung für das Land Berlin. Hierzu steht sie im stetigen Austausch mit den anderen Ländern, den Senatsverwaltungen, den Bezirken, den nachgeordneten Behörden, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Betreibenden Kritischer Infrastrukturen, dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie deren Geschäftsbereichsbehörden. Militärische Ausplanungen sind nicht Gegenstand dieses Austausches. Insofern können hierzu keine Auskünfte gegeben oder Abwägungen getroffen werden.

Soweit sich Fragen der vorliegenden Schriftlichen Anfrage auf Detailplanungen des OPLAN DEU beziehen, handelt es sich um einen Bereich mit hoher Sicherheitsrelevanz, zum dem im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage keine Auskunft gegeben werden kann.

1. Informationslage und Beteiligung der Stadt Berlin

- 1.1. Welche Informationen liegen dem Senat über den OPLAN DEU und seine spezifischen Auswirkungen auf Berlin vor und welche konkreten Auszüge wurden ihm übermittelt?
- 1.2. Inwieweit wurden die Landesbehörden in die Erstellung, Überarbeitung oder Umsetzung dieses Operationsplans eingebunden? Welche Rolle kommt dem Landeskommmando der Bundeswehr Berlin bei der Umsetzung des OPLAN DEU zu?
- 1.3. Welche Berliner Institutionen und Personen sind in den interministeriellen Arbeitsgruppen vertreten?
- 1.4. In welchen offiziellen Dokumenten der Stadt Berlin sind bereits Leitlinien vermerkt und in welcher Weise? (bitte auflisten)
- 1.5. Welche Behörden, Einrichtungen oder Unternehmen im anteiligen Besitz des Senats oder der Bezirke, haben Informationen oder Arbeitsaufträge zum OPLAN DEU erhalten?
- 1.6. Welche Bundesinstitutionen oder NATO-Gremien sind für die Kommunikation sicherheitsrelevanter Maßnahmen mit dem Senat verantwortlich, und wie gestaltet sich der Informationsfluss zwischen dem Bund, der NATO und Berlin?
- 1.7. Die Einbeziehung welcher NGOs ist hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen des OPLAN DEU durch die Stadt Berlin vorgesehen?
- 1.8. Wie wird diesbezüglich bei ausländischen NGOs vorgegangen?
- 1.9. Welche Informationspflichten beabsichtigt der Bund gegenüber den Ländern im Kontext des OPLAN DEU wahrzunehmen, welche nicht, und wie wird deren Einhaltung überprüft?
- 1.10. Welche Informationsansprüche leitet der Senat aus seiner föderalen Rolle ab und wurden diese beim Bund geltend gemacht?
- 1.11. Hat der Berliner Senat gegenüber der Bundesregierung oder dem Territorialen Führungskommando der Bundeswehr formell oder informell Akteneinsicht, Informationsrechte oder weitergehende Transparenz im Hinblick auf Inhalte, Planungsstände oder operative Szenarien des OPLAN DEU eingefordert? Falls ja: Mit welchem Ergebnis? Falls nein: Warum nicht?
- 1.12. Gibt es spezifische Aufgaben im OPLAN DEU, für die ausschließlich die Stadt Berlin vorgesehen ist, und wenn ja, welche? Wie wird hierbei vollumfänglich die Vereinbarkeit mit dem Zwei-plus-Vier-

Vertrag oder anderen völkerrechtlich bindenden Vorgaben eingehalten und wer kontrolliert die Vereinbarkeit?

Zu 1.1 bis 1.12.:

Der OPLAN DEU wurde in der Verantwortung der Bundeswehr erstellt und ist eine Reaktion auf die sich verschärfende sicherheitspolitische Lage in Europa. Er führt die zentralen militärischen Anteile der Landes- und Bündnisverteidigung in Deutschland mit den dafür erforderlichen zivilen Unterstützungsleistungen in einem operativ ausführbaren Plan zusammen. Er trifft damit die planerische Vorsorge dafür, dass im Krisen- und Konfliktfall nach erfolgter politischer Entscheidung zielgerichtet und im verfassungsrechtlichen Rahmen gehandelt werden kann.

Hinsichtlich der konkreten Art und Ausgestaltung bestehender Abstimmungen im Kontext des OPLAN DEU können mit Blick auf die Einstufungsvorgaben durch den Bund keine Angaben im Kontext einer schriftlichen Anfrage gemacht werden. Soweit Fragen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Bundes betreffen, erfolgt eine Antwort durch den Senat nicht. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Demokratiepolitische und völkerrechtliche Fragestellungen

2.1. Welche Einschränkungen von Grundrechten, insbes. GG Art. 1-19, sind im Rahmen des OPLAN DEU rechtlich möglich? Wie wird die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen bewahrt?

2.2. Welche unabhängigen juristischen Prüfungen führt der Senat durch, um sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen grundrechtskonform umgesetzt werden?

2.3. In welcher Weise wird künftig sichergestellt, dass im OPLAN DEU GG Art. 20a ständig berücksichtigt und evaluiert wird?

2.4. Welche demokratischen Kontrollmechanismen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen über militärische Maßnahmen in Berlin im Einklang mit dem Völkerrecht (u.a. Zwei-plus-Vier-Vertrag), der föderalen Struktur Deutschlands sowie den Rechten und Zuständigkeiten der Bundesländer getroffen werden?

Zu 2.1 bis 2.4:

Der Senat handelt bei jeder seiner Maßnahmen und Entscheidungen stets auf der Grundlage geltenden Rechts und unter Beachtung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben wird im Rahmen der bestehenden Kontrollmechanismen gewährleistet.

Auch der OPLAN DEU wird innerhalb des geltenden Verfassungsrahmens erstellt und umgesetzt. Dazu gehören auch Staatszielbestimmungen wie Art. 20a GG. Die Bundeswehr handelt als Teil der Exekutive innerhalb des verfassungsmäßigen Auftrags zur Landesverteidigung und unterliegt dabei den rechtsstaatlichen Vorgaben und der

parlamentarischen Kontrolle. Somit ist die Planung und Vorbereitung im Rahmen des OPLAN DEU Teil der demokratisch legitimierten Ausübung staatlicher Gewalt.

- 2.5. Welche Kriterien legt der Senat bei der Entscheidung an, bestimmte Informationen zum OPLAN DEU zu veröffentlichen oder auch nicht?
- 2.6. Ist eine regelmäßige parlamentarische oder öffentliche Berichterstattung über die Umsetzung des OPLAN DEU in Berlin vorgesehen?
- 2.7. Inwieweit hat der Berliner Senat ein Mitspracherecht bei der Umsetzung des OPLAN DEU, insbesondere hinsichtlich möglicher Truppenstationierungen oder infrastruktureller Maßnahmen?
- 2.8. Welche Mindestkriterien sollen für die Erklärung einer hybriden Bedrohungslage durch welche Akteure vorliegen?
- 2.9. Bis zu welchem Sachverhalt soll persönliche oder öffentlich geäußerte Kritik an den Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierung, der Behörden, der Bundeswehr, verbündeter Staaten und ausländischer Organisationen möglich und legal bleiben, ehe diese künftig als „hybrider Angriff“ im Sinne des OPLAN DEU eingestuft werden können?
- 2.10. Welche bisher legalen Tatbestände und Handlungen von Einzelpersonen oder wirtschaftlichen Akteuren könnten künftig als hybride Angriffe betrachtet werden?
- 2.11. Wie beurteilt der Berliner Senat die Nennung und Problematisierung von Protestbewegungen bei der Durchsetzung von Truppenbewegungen im Grünbuch 4.0 hinsichtlich möglicher Repressionen im Kriegs- und Spannungsfall?
- 2.12. In welchem Umfang ist eine systematische Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten mit Polizei und Zivilschutz im Rahmen des OPLAN DEU vorgesehen? Wie bewertet der Senat diese im Hinblick auf die deutsche Vergangenheit?
- 2.13. In welchem Umfang ist eine vermehrte Nutzung von KI und innovativer Überwachungstechnologie auch gegenüber Kritikern von Maßnahmen der Politik, Behörden und Militär bei der Bekämpfung „hybrider Bedrohungen“ vorgesehen?
- 2.14. Wo sieht der Berliner Senat bei Frage 2.13. die Grenzen solcher Maßnahmen?

Zu 2.5. bis 2.14.:

Dem Senat ist keine Planung über eine regelmäßige parlamentarische oder öffentliche Berichterstattung über die Umsetzung des OPLAN DEU bekannt. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport berichtet jedoch anlassbezogen über wesentliche Sachverhalte und Entwicklungen die Planungen im Land Berlin .

Kritik an den Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierung, der Behörden, der Bundeswehr, verbündeter Staaten und ausländischer Organisationen ist jederzeit möglich und unterliegt keinen Einschränkungen, auch ist dem Senat keine Einführung neuer Straftatbestände bekannt. Die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und anderen Stellen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen können hinsichtlich der konkreten Art und Ausgestaltung bestehender Abstimmungen im Kontext des OPLAN DEU mit Blick auf die Einstufungsvorgaben keine

Angaben im Kontext einer schriftlichen Anfrage gemacht werden. Soweit Fragen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Bundes betreffen, erfolgt eine Antwort durch den Senat nicht. Insofern wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

3. Außenpolitische Implikationen und diplomatische Initiativen
 - 3.1. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen des OPLAN DEU auf die sicherheitspolitische Lage in Europa, insbesondere im Hinblick auf die Spannungen mit Russland?
 - 3.2. Welche Initiativen hat der Senat zur Förderung diplomatischer Maßnahmen eingeleitet, um Spannungen abzubauen und den sicherheitspolitischen Dialog zwischen Deutschland, der NATO und Russland zu stärken? Plant der Senat dahingehend Initiativen aktiver Entspannungspolitik im Bundesrat oder anderen Gremien?
 - 3.3. Welche Rollen spielen diesbezüglich Berliner Kultureinrichtungen bzw. welche Maßnahmen sind dabei angedacht?
 - 3.4. Inwieweit werden Friedens- und Konfliktforschungseinrichtungen in Berlin in die Analyse sicherheitspolitischer Entwicklungen eingebunden, und welche Bestrebungen gibt es, wissenschaftliche Expertise stärker in politische Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen?
 - 3.5. Um welche Einrichtungen handelt es sich im Einzelnen, aufgeschlüsselt nach Zahlungen aus Finanzierungsquellen, Geldgebern, Ländern.

Zu 3.1 bis 3.5.:

Hinsichtlich Art und Ausgestaltung bestehender diplomatischer Initiativen im Kontext des OPLAN DEU können mit Blick auf die unzutreffende Zuständigkeitsvermutung keine Aussagen getroffen werden. Etwaige Forschungsvorhaben sind der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Eingriffe in Freiheitsrechte, Eigentumsschutz, Enteignung
 - 4.1. Warum und für welche Anwendungsfälle zieht der Staat rechtliche Grundlagen für etwaige Eingriffe in das Eigentum Berliner Bürger oder anderer Personen mit Aufenthalt in der Stadt im Spannungs- oder Verteidigungsfall im Kontext des OPLAN DEU in Betracht?
 - 4.2. Welche Anpassungen von rechtlichen Grundlagen sind diesbezüglich vorgesehen? (Bitte vollständig und konkret benennen.)
 - 4.3. Welche Verfahren sind vorgesehen, um Privateigentum – z. B. Fahrzeuge, Immobilien oder Flächen – zur militärischen Nutzung kurz-, länger- oder langfristig heranzuziehen?
 - 4.4. Ist eine Entschädigung zu Punkt 4.3. vorgesehen und falls ja, wie wird diese berechnet und umgesetzt? Auf welcher rechtlichen Grundlage sollen Entschädigungen, Befristungen und Rückgaben erfolgen?
 - 4.5. Gibt es eine inhaltliche Abstimmung zwischen der Erarbeitung eines Berliner Rahmengesetzes zur Ermöglichung von Vergesellschaftung und diesbezüglichen Anforderungen aus dem OPLAN DEU?
 - 4.6. Wird eine durch einen kriegerischen Konflikt entstandene Inflation bei Entschädigungen ebenfalls berücksichtigt?
 - 4.7. Welche Lager- oder Notfalllisten bestehen für strategisch relevante Privateigentümer (z. B. Tankstellenbetreiber, Logistikunternehmen) in Berlin oder sind bis wann geplant und wurden/werden von wem erstellt?

- 4.8. Welche Planungen existieren im Hinblick auf den möglichen staatlichen Zugriff auf digitale Infrastruktur in Privatbesitz, etwa Server, Satellitenverbindungen oder Kommunikationsnetze?
- 4.9. Unter welchen Voraussetzungen kann im Rahmen des OPLAN DEU auf Wohnraum von Privatpersonen zugegriffen werden, z. B. zur Unterbringung von Truppenteilen?
- 4.10. Welche Meldepflichten für Unternehmen oder Privatpersonen bezüglich vorhandener Ressourcen (Fahrzeuge, Generatoren, Lagerräume) sind im Kontext des OPLAN DEU geplant?
- 4.11. Welche verwaltungsrechtlichen Verfahren sind vorgesehen, wenn Bürger gegen Maßnahmen des OPLAN DEU Widerspruch einlegen?
- 4.12. In welcher Form verpflichtet sich der Berliner Senat - als Konsequenz aus der Corona-Zeit - künftig im Operationsplan freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht zu wiederholen?

Zu 4.1. bis 4.12.:

Verfahren zur militärischen Nutzung von Privateigentum sowie enteignende Eingriffe sind insbesondere im Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz und Landesbeschaffungsgesetz geregelt. Diese enthalten zudem die entsprechenden Entschädigungsregelungen sowie Regelungen über Befristung und Rückgabe.

Hinsichtlich der konkreten Art und Ausgestaltung einzelner Verfahren im Kontext des OPLAN DEU können mit Blick auf die Einstufungsvorgaben keine Angaben im Kontext einer schriftlichen Anfrage gemacht werden. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Rechtliche Grundlagen, Verfassungsfragen und Transparenz
 - 5.1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die Entwicklung und mögliche Umsetzung des OPLAN DEU, insbesondere in Bezug auf föderale Zuständigkeiten?
 - 5.2. Welche verfassungsrechtlichen Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit Maßnahmen des OPLAN DEU in Berlin rechtlich zulässig angewandt werden können?
 - 5.3. Ist eine richterliche Kontrolle oder parlamentarische Mitbestimmung auf Landesebene bei konkreten Umsetzungsschritten des Plans vorgesehen?
 - 5.4. Welche rechtlichen Mittel hat das Land Berlin, um im Streitfall mit dem Bund eigene Interessen im Kontext des OPLAN DEU durchzusetzen?
 - 5.5. Welche Regelungen gelten hinsichtlich der Geheimhaltung, und wie wird eine Abwägung zwischen Sicherheit und Informationsrecht der Bürger getroffen?
 - 5.6. Welche juristischen Bewertungsprozesse (z. B. Gutachten) wurden auf Landesebene zu den Auswirkungen des OPLAN DEU auf Berlin in Auftrag gegeben?
 - 5.7. Welche rechtlichen Spielräume bestehen für öffentliche Transparenzinitiativen (z. B. durch Abgeordnete, Medien, NGOs) zum OPLAN DEU trotz Geheimhaltungsstufe?
 - 5.8. Wie wird sichergestellt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und kritische Stimmen in Berlin in die Debatte über sicherheitspolitische Maßnahmen eingebunden werden? (Bitte auch darauf eingehen, wie eine tendenziöse Diskussion vermieden werden sollte)
 - 5.9. Inwieweit ist die Einrichtung eines unabhängigen zivilgesellschaftlichen Begleitgremiums zur Beobachtung der Umsetzung des OPLAN DEU in Berlin denkbar?
 - 5.10. Gibt es spezielle Schutzregelungen für Whistleblower oder Hinweisgeber im Kontext des OPLAN DEU?

5.11. Sind digitale und anonyme Meldestellen für hybride Angriffe im Rahmen des OPLAN DEU vorgesehen oder prinzipiell ausgeschlossen?

Zu 5.1. bis 5.11.:

Der OPLAN DEU wurde durch die Bundeswehr im Rahmen des verfassungsmäßigen Auftrages zur Landesverteidigung (Art. 87a GG) entwickelt. Dieser ist ein geheimes Dokument, an dem kontinuierlich in Verantwortung des Operativen Führungskommandos der Bundeswehr gearbeitet wird und das stetig aktualisiert wird. Hinsichtlich der konkreten Art und Ausgestaltung bestehender Abstimmungen im Kontext des OPLAN DEU können mit Blick auf die genannten Einstufungsvorgaben keine Angaben im Kontext einer schriftlichen Anfrage gemacht werden. Soweit Fragen Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Bundes liegen, erfolgt eine Antwort durch den Senat nicht. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. NATO-Kritik, sicherheitspolitische Souveränität und außenpolitische Debatte

6.1. Inwieweit berücksichtigt der OPLAN DEU außenpolitische Alternativen zur NATO- basierten Verteidigungsarchitektur, etwa europäische Sicherheitsinitiativen? Inwiefern werden berechnete Sicherheitsinteressen von Nicht-NATO-Staaten beachtet?

6.2. Welche sicherheitspolitischen Risiken sieht der Senat in der engen Anbindung an NATO-Strategien, insbesondere im Kontext der Eskalation mit Russland?

6.3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat für einen vertieften Dialog hinsichtlich der europäischen Nachbarschafts-Wirtschafts-, Kultur-, Sicherheits- und Sanktionspolitik mit den Regierungen Ungarns, der Slowakei und Serbiens?

6.4. Besteht aus Sicht des Senats ein Risiko, dass Deutschland durch seine NATO-Zusagen in einen größeren militärischen Konflikt hineingezogen wird, ohne eigene Handlungsfreiheit zu bewahren?

6.5. In welchem Maß ist das Land Berlin in die Diskussion um sicherheitspolitische Alternativkonzepte eingebunden? (Bitte vollständig ausführen!)

6.6. Welche völkerrechtlichen Bindungen bestehen durch den NATO-Vertrag, die sich unmittelbar auf Territorium der Stadt Berlin auswirken können? Inwiefern stehen sie zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Zwei-plus-Vier-Vertrag) in Konflikt?

6.7. Welche Rolle sieht der Senat für das Land Berlin in außenpolitischen Debatten über Entspannungspolitik und multilaterale Konfliktprävention?

6.8. Gibt es Berliner Förderprojekte oder Partnerschaften mit Akteuren der Friedens- und Diplomatie-Arbeit, die als Gegengewicht zu sicherheitspolitischer Eskalation wirken sollen?

6.9. Inwieweit sollte der Ausbau europäischer zivilgesellschaftlicher Sicherheits- und Krisenprävention (z. B. durch EU-Agenturen) ein alternatives oder ergänzendes Modell zum NATO-basierten Ansatz darstellen?

6.10. Inwiefern wird geprüft, ob der OPLAN DEU langfristig zur sicherheitspolitischen Eskalation beiträgt, statt zur Stabilisierung?

6.11. Befindet sich Russland aus Sicht des Senats im Frieden mit der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Stadt Berlin? (falls kein Ja, bitte begründen.)

6.12. Wenn 6.11. nicht bejaht wird, auf welche Weise berücksichtigt der Senat Artikel 2 des Zwei-plus-Vier-Vertrages, wonach „von deutschem Boden nur Frieden ausgehen“ wird?

6.13. Mit welchen Instrumenten und Regularien überwacht und gewährleistet der Senat durchgehend die Einhaltung von Artikel 5 des Zwei-plus-Vier-Vertrages, wonach ausländische Truppen weder stationiert, noch verlegt werden dürfen?

6.14. Inwiefern stellt der Senat sicher, dass die Planungen von militärischen Truppenbewegungen und CSC Convoy Support Centres oder sog. Host-Nation-Support im OPLAN DEU auch künftig nicht das Verlegungs- und Stationierungsverbot ausländischer Truppen nach Artikel 5 des Zwei-plus-Vier-Vertrages verletzen könnten? (Diese Frage gilt auch für gemeinschaftliche Vorhaben mit anderen Bundesländern.)

6.15. Verfügt der Senat über international anerkannte, unstrittige und rechtssichere Kenntnisse, um alle Anforderungen zu beachten, dass es vom Moment des Betretens der Stadt Berlin durch ausländische Truppen bis zum Ende deren Aufenthalts zu keinem unklaren de-facto Zustand einer Stationierung oder Verlegung kommt, der russische Militärhandlungen provozieren könnte?

Zu 6.1. bis 6.15.:

Deutschland ist Bündnispartner in der NATO. Die NATO ist der Eckpfeiler der europäischen Sicherheitsstruktur, weshalb eine enge Zusammenarbeit mit der NATO im Interesse effektiver Gesamtverteidigung liegt. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bezüglich der Zusammenarbeit innerhalb der EU und der NATO sowie für die Außen- und Verteidigungspolitik beim Bund, siehe Vorbemerkung.

7. Meinungsfreiheit, parlamentarische Integrität und sicherheitspolitische Einstufungen

7.1. Inwieweit unterliegt der OPLAN DEU der parlamentarischen Kontrolle auf Bundes- und Landesebene? Welche Ausschüsse des Berliner Abgeordnetenhauses werden hier einbezogen?

7.2. Wie sollen die garantierten Rechte der Parteien und Abgeordneten im OPLAN DEU gegenüber Verletzungen seitens der Bundesregierung, Senat oder Behörden sichergestellt werden?

7.3. Wie soll sichergestellt und abgegrenzt werden, dass legale und gewählte politische Parteien oder Parlamentarier, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, künftig nicht in die Kategorie von „hybriden Bedrohungen“ fallen?

7.4. Ist angedacht, verfassungsmäßige Rechte der Oppositionsparteien bzw. der Parlamentarier im Berliner Abgeordnetenhaus und seinen Gremien im Spannungs- oder Kriegsfall im Operationsplan außer Kraft zu setzen, bspw. wenn Parteien oder Parlamentarier Meinungen vertreten, die inhaltlichen Aussagen von sogenannten „hybriden Bedrohungen“ entsprechen könnten?

7.5. Wie stellt der Senat sicher, dass im Rahmen des OPLAN DEU die verfassungsrechtlich garantierte Indemnität der Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses auch dann uneingeschränkt gewahrt bleibt, wenn öffentlich geäußerte Meinungen – etwa zu sicherheitspolitischen, militärischen oder außenpolitischen Themen – von staatlichen Stellen als „Desinformation“, „Desinformationskampagne“ oder „hybrider Angriff“ eingestuft werden?

7.6. Welche rechtlichen Schutzmechanismen gelten im Rahmen des OPLAN DEU für Mitarbeiter von Abgeordneten oder Fraktionen, deren dienstliche Kommunikation, organisatorische Tätigkeit oder öffentliche Beiträge sicherheitspolitisch als „problematisch“ oder als potenzieller Bestandteil einer hybriden Bedrohung gewertet werden könnten – obwohl sie auf verfassungsrechtlich gedeckter Weisung beruhen?

7.7. Welche Schutzmaßnahmen gelten im Rahmen des OPLAN DEU für Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen im Berliner Abgeordnetenhaus, sofern diese auf Weisung an Publikationen,

Veranstaltungen oder Recherchen mitwirken, deren Inhalte durch staatliche Stellen als sicherheitsrelevant oder als Teil vermeintlicher Desinformationskampagnen eingestuft werden könnten – und wie wird deren Tätigkeit vom Schutzbereich der parlamentarischen Arbeit abgegrenzt?

7.8. Wie garantiert der Senat, dass unter allen Szenarien des OPLAN DEU die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) auch für kritische Äußerungen zu politisch umstrittenen Themen wie NATO, Ukrainekrieg, Atomwaffen, Rüstung, Inflation, Migration oder EU-Politik vollständig erhalten bleibt – und dass entsprechende Beiträge insbesondere in sozialen Medien nicht pauschal als Desinformation, hybride Bedrohung oder „Delegitimierung des Staates“ klassifiziert werden?

7.9. Wie gewährleistet der Senat, dass auch öffentlich geäußerte Kritik von Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses an sicherheitspolitischen Entscheidungen im Rahmen des OPLAN DEU nicht nachträglich als Bestandteil einer Desinformationskampagne, hybriden Bedrohung oder als „Delegitimierung des Staates“ eingestuft und damit mit politischen oder rechtlichen Konsequenzen belegt wird?

7.10. Ist vorgesehen, dass Personen, Gruppen oder Medienakteure, denen im Rahmen des OPLAN DEU die Verbreitung von Desinformation unterstellt wird, Rechtsmittel gegen diese staatliche Einstufung einlegen können? Wenn ja, welche verfahrensrechtlichen Garantien bestehen hierfür und welche Stellen sind für die Überprüfung zuständig?

7.11. Welche Einschränkungen bestehen für Sicherheitsbehörden im Rahmen des OPLAN DEU, öffentliche oder interne Aussagen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zu dokumentieren, auszuwerten oder zur Erstellung sicherheitspolitischer Lagebilder heranzuziehen – sofern diese Äußerungen nicht strafrechtlich relevant sind, sondern der freien Mandatsausübung dienen

Zu 7.1. bis 7.11.:

Entscheidungen und Handlungen des Senats erfolgen stets auf der Grundlage geltenden Rechts und unter Beachtung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sie unterliegen der parlamentarischen Kontrolle und der Kontrolle durch unabhängige Gerichte.

Berlin, den 8. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport